

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Harzgerode
Marktplatz 1, 06493 Harzgerode

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Marcus Weise,

und der

Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Frank Ruch,

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Harzgerode und der Welterbestadt Quedlinburg.

§ 1 Grundlage

Die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Harzgerode und der Welterbestadt Quedlinburg soll zur eindeutigen und dauerhaft rechtssicheren Abgrenzung der kommunalen Zuständigkeiten gemäß § 17 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) geändert werden.

Grundlage hierfür sind

- der Beschluss Nr. ... /2025 des Stadtrates der Stadt Harzgerode vom sowie
- der Beschluss BV-StRQ/050/26 des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom ...

§ 2 Gebietsänderung

(1) Von der Gebietsänderung sind folgende Grundstücke der Flur 6 in der Gemarkung Gernrode betroffen:

Flurstück	Größe (m²)	Nutzungsart
49/3	405	Gehölz
118	483	Straßenverkehr
119	2.114	Straßenverkehr
95	531	Bahnverkehr
85	5	Straßenverkehr
84	22	Straßenverkehr
96	1.641	Bahnverkehr
101	182	Straßenverkehr

Die Gesamtfläche beträgt 5.383 m².

- (2) Die Stadt Harzgerode und die Welterbestadt Quedlinburg vereinbaren gemäß § 18 Abs. 1 KVG LSA, dass die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 5.383 m² aus der Welterbestadt Quedlinburg ausgegliedert und der Stadt Harzgerode zugeordnet werden.
- (3) Das von der Änderung betroffene Gebiet ist unbewohnt. Mit der Gebietsänderung geht die kommunale Selbstverwaltungshoheit für dieses Gebiet mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadt Harzgerode über. Verpflichtungen und sonstige Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages begründet worden sind, verbleiben bei der Welterbestadt Quedlinburg.
- (4) Weitergehende Rechte und Pflichten werden aus diesem Vertrag nicht begründet.

§ 3 Bestandteil des Vertrages

Bestandteil des Vertrages ist ein Lageplan, der die geografische Lage und Abgrenzung des betreffenden Gebiets darstellt.

§ 4 Zahlungen

- (1) Zur Bildung einer Gemarkungsgrenze war eine Flurstücksbestimmung ohne örtliche Vermessung durchzuführen. Die Stadt Harzgerode hat den Antrag zur Durchführung bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Holger Hielscher in Quedlinburg, eingereicht und die Kosten zunächst beglichen. Die Flurstücksbestimmung ist erfolgt. Gemäß des Leistungsbescheides vom 03.02.2026 (Aktenzeichen 2025/5171) betragen die Kosten insgesamt 1.184,25 €. Die Welterbestadt Quedlinburg verpflichtet sich gegenüber der Stadt Harzgerode zum Ausgleich des hälftigen Teils i. H. v. 592,13 €. Die Zahlung an die Stadt Harzgerode ist innerhalb von 8 Wochen nach Wirksamwerden der Gebietsänderungsvereinbarung gemäß § 5 dieses Vertrages wie folgt vorzunehmen:

Kontoinhaber: Stadt Harzgerode

IBAN: DE35 1203 0000 1005 3553 24

BIC: BYLADEM1001

Zahlungsgrund: Kostenbeteiligung Flurstücksbestimmung (11170.448200, 7000001996)

- (2) Weitere Zahlungen sind gegenseitig nicht geschuldet.

§ 5 Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Gebietsänderungsvertrag bedarf nach § 18 Abs. 1 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz.
- (2) Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 8 KVG LSA öffentlich bekannt zu machen
- (3) Die Kommunalaufsichtsbehörde ersucht zudem nach § 20 Abs. 1 KVG LSA die zuständigen Behörden um die Berichtigung der öffentlichen Bücher.
- (4) Der Gebietsänderungsvertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehördei im Harzer Kreisblatt in Kraft.

§ 6 Schlussbestimmungen

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Vertragspartner und der Landkreis Harz erhalten je eine Ausfertigung.

Harzgerode, den

Quedlinburg, den

Für die Stadt Harzgerode:

Für die Welterbestadt Quedlinburg:

.....
Weise
Bürgermeister

.....
Ruch
Oberbürgermeister